

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/4/17 2012/12/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2013

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/03 Landeslehrer

Norm

BDG 1979 §121 Abs1 impl;

DBR Stmk 2003 §115 Abs1;

DBR Stmk 2003 §260;

LDG 1984 §90 Abs1 impl;

1. BDG 1979 § 121 heute
2. BDG 1979 § 121 gültig ab 01.01.1980

1. LDG 1984 § 90 heute
2. LDG 1984 § 90 gültig ab 01.09.1984

Rechtssatz

Die Versagung der Jubiläumswendung begründet unter Berücksichtigung der gebotenen Gesamtbetrachtung des maßgeblichen Zeitraums von 25 Jahren keinen als unmittelbare Folge einer Dienstpflichtverletzung eintretenden, gemäß § 115 Abs. 1 Stmk DBR 2003 unzulässigen dienstrechtlichen Nachteil. Unter einem "dienstrechtlichen Nachteil" im Sinne dieser Bestimmung kann nämlich keinesfalls eine in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich normierte Rechtsfolge gemeint sein (vgl. das zur gleichlautenden Vorschrift des § 90 Abs. 1 LDG 1984 in der Stammfassung ergangene E vom 28. Jänner 2004, 99/12/0071). Ebenso wenig kann § 115 Abs. 1 Stmk DBR 2003 die Bindungswirkung rechtskräftiger Bescheide oder Disziplinarerkenntnisse beseitigen (vgl. das zum gleichlautenden § 121 Abs. 1 BDG 1979 in der Stammfassung ergangene E vom 28. Jänner 2013, 2012/12/0093). Die Versagung der Jubiläumswendung begründet unter Berücksichtigung der gebotenen Gesamtbetrachtung des maßgeblichen Zeitraums von 25 Jahren keinen als unmittelbare Folge einer Dienstpflichtverletzung eintretenden, gemäß Paragraph 115, Absatz eins, Stmk DBR 2003 unzulässigen dienstrechtlichen Nachteil. Unter einem "dienstrechtlichen Nachteil" im Sinne dieser Bestimmung kann nämlich keinesfalls eine in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich normierte Rechtsfolge gemeint sein vergleiche das zur gleichlautenden Vorschrift des Paragraph 90, Absatz eins, LDG 1984 in der Stammfassung ergangene E vom 28. Jänner 2004, 99/12/0071). Ebenso wenig kann Paragraph 115, Absatz eins, Stmk DBR 2003 die Bindungswirkung rechtskräftiger Bescheide oder Disziplinarerkenntnisse beseitigen vergleiche das zum gleichlautenden Paragraph 121, Absatz eins, BDG 1979 in der Stammfassung ergangene E vom 28. Jänner 2013, 2012/12/0093).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012120144.X04

Im RIS seit

15.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at